

Planungsgruppe

Dettenhausen  
Eningen unter Achalm

22.10.2024

Kirchentellinsfurt

Bearbeitung:

Künster Architektur + Stadtplanung

Bismarckstraße 25

72764 Reutlingen

Kusterdingen

Pfullingen

Reutlingen

Tübingen

Wannweil

## 151. Flächennutzungsplanänderung, Kusterdingen (4.76):

**Umwandlung von allgemeiner Grünfläche in Sonderbaufläche „Solarpark“; Bereich Bergäcker / Obere Steigäcker; Gemarkung Kusterdingen / Wankheim**

### I. Planungsbericht

#### 1. Anlass und Zweck der Flächennutzungsplanänderung

Die Stadtwerke Tübingen (SWT) haben Potenzialflächen für Photovoltaik untersucht und die Flächen der Ab- und Auffahrtsohren der B 28 an der Anschlussstelle Kusterdingen/Wankheim als gut für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage eingestuft. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes soll für das Planungsgebiet die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gewährleistet und planerisch gesichert werden.

Die Flächen sind im Eigentum des Bundes und wird den SWT als Vorhabensträger im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens im Auftrag des Verkehrsministeriums zur Verfügung gestellt.

Die betreffenden Grundstücke werden derzeit im Flächennutzungsplan als allgemeine Grünfläche dargestellt. Um die Planungen umzusetzen, ist ein Bebauungsplan aufzustellen und parallel eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Wankheimer Ohren“ wurde in der Sitzung des Gemeinderates Kusterdingen am 22.11.2023 gefasst.

#### 2. Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilflächen. Die beide Teilflächen liegen innerhalb der Ab- und Auffahrtsohren der B 28. Die südliche Fläche befindet sich auf der Gemarkung Wankheim. Die nördliche Fläche befindet sich zu 98,4 % auf Gemarkung Wankheim und zu 1,6 % auf Gemarkung Kusterdingen.

Die Fläche hat eine Größe von zusammen ca. 1,44 ha. Der südliche Teil (Ried) ist ca. 0,63 ha groß, der nördliche Teil ca. 0,81 ha. Der südliche Teil umfasst Teile des Flurstück Nr. 2640 (Bundesstraßengrundstück), der nördliche Teil ebenfalls Teile des Flurstück Nr. 2640 sowie Teile der Flurstücke Nr. 2640/4 (Kreisstraßengrundstück) und 1980/3.

#### 3. Planerische Rahmenbedingungen

Planungsrecht:

Städtebaulich gesehen liegt diese Fläche im Außenbereich. Photovoltaikanlagen sind in den meisten Fällen nicht privilegiert und sind typischerweise nicht standortgebunden i.S. § 35 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BauGB. Die Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet i.d.R. aus,

da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegen wird (Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder die Darstellungen des Flächennutzungsplanes).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit kann daher nur im Wege der Aufstellung eines Bebauungsplanes i.S.d. § 8 oder § 12 BauGB herbeigeführt werden.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan wird diese Fläche als allgemeine Grünfläche dargestellt. Außerdem verläuft durch die nördliche Fläche noch eine Gasfernleitung. Diese muss im Rahmen des Bebauungsplanes mittels Leitungsrecht gesichert werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB geändert.

#### Verkehrliche Erschließung:

Beide Plangebiete können über die Kreisstraße K 6903 erschlossen werden. Der Standort hat aufgrund seiner Nähe zum nächst gelegenen Einspeisepunkt, bei der südlich gelegenen Biogasanlage „Im Heckenwert“, sehr gute Netzanschlussvoraussetzungen.

#### Regionalplanung:

Im Regionalplan Neckar-Alb 2013 sind beide Plangebiete als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ festgelegt. Grundsätzlich stehen damit der Ausweisung einer Sonderbaufläche für Freilandphotovoltaikanlagen aktuelle Ziele der Raumordnung entgegen.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat am 23.07.2019 die 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 (Entwurf) zur Trassensicherung für den zweigleisigen Ausbau von Schienenstrecken und zur Nutzung der Sonnenenergie beschlossen.

Der abschließende Satzungsbeschluss wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 26.05.2020 gefasst. Die Genehmigung der 4. Regionalplanänderung durch das Wirtschaftsministerium, datiert auf den 20.01.2021 ist am 21.01.2021 bei dem Regionalverband eingegangen. Durch die Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg am 29.01.2021 ist die 4. Änderung rechtskräftig geworden.

Im Rahmen der 4. Änderung des Regionalplanes Neckar-Alb 2013 wurde folgendes Ziel aufgenommen: *„Z (2) Freiflächen-Solaranlagen sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) [PS 3.1.1 Z (2)] grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind ausnahmsweise auf Flächen zulässig, die eine landschaftsverträgliche Einbindung der Solaranlage ermöglichen, vorzugsweise auf Flächen mit Vorbelastungen. Innerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) sind Freiflächen-Solaranlagen nicht landschaftsverträglich (siehe Beikarte zu Kap.4.2.4.3)*

- in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild,
- in Waldflächen.

*Als weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit muss außerdem der Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlagen gesichert sein.*

Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Solarpark Wankheimer Ohren“ werden als Festsetzungen eine landschaftsverträgliche Einbindung sowie der Rückbau der Anlage nach Aufgabe der Nutzung festgesetzt. Grundsätzlich kann bei den beiden Plangebieten innerhalb der Ab- und Auffahrtsohren der Bundesstraße, von durch Infrastruktur vorbelasteten Flächen gesprochen werden.

#### Bundesfernstraßenplanung:

Hierzu wurde schon frühzeitig Kontakt zum Regierungspräsidium Tübingen als Straßenbaulastträger für die B 28 aufgenommen. Das Regierungspräsidium hat grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben PV-Freiflächenanlage an der B 28 signalisiert. Die Abstände zwischen Fahrbahnrand und Zaunanlage wurden aufgrund der bestehenden Leitplanken für die Bundesstraße auf 7,50 m und für die Ab- und Auffahrtsohren sowie die Kreisstraße auf 5,0 m festgelegt. Die Abstände zwischen Fahrbahnrand und Module wurden für die Bundesstraße auf 12,00 m und für die Ab- und Auffahrtsohren sowie die Kreisstraße auf 7,5 m festgelegt.

#### Wasserwirtschaft:

Die beiden Plangebiete liegen nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten.

#### 4. Planungskonzeption

Der Bereich soll für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen genutzt werden. Es wird geprüft, ob neben den Stadtwerken auch Teilflächen durch eine bürgerschaftlich getragene Energiegenossenschaft entwickelt werden können. Zu prüfen sind auch die Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung an einer PV-Anlage für Eigentümer\_innen von Gebäuden, die aufgrund von öffentlich-rechtlichen Hemmnissen (z. B. Denkmalschutz) geringe Möglichkeiten für eine eigene PV-Anlage besitzen.

Eine erste Untersuchung weist, unter Berücksichtigung der Randbedingungen, eine Leistung von ca. 1.500 kWp und eine Jahresstromerzeugung von ca. 1,5 MWh/a nach. Es werden ungefähr 2.500 Module installiert. Damit wird mit der Anlage jährlich der Ausstoß von ca. 940 kg CO<sup>2</sup> vermieden. Dies deckt ungefähr den jährlichen Stromverbrauch von ca. 360 Drei-Personen-Haushalten.

#### 5. Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Angesichts großer Schwierigkeiten und Hemmnisse im bebauten Bereich die vorhandenen Dächer ausreichend für PV-Anlagen zu nutzen, sollen zusätzlich auf geeigneten Freiflächen ebenfalls PV-Anlagen errichtet werden, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Hierzu haben die Stadtwerke potenzielle Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen im Bereich Neckar-Alb untersucht. Letztendlich haben sich unter Berücksichtigung unterschiedlicher Belange die beiden Flächen in den Ab- und Auffahrtsohren der Bundesstraße an der Anschlussstelle Kusterdingen/Wankheim als sehr geeignet herausgestellt. Insbesondere die Vorbelastung durch die Bundesstraße und der verhältnismäßig geringe Flächenentzug für die Landwirtschaft sprechen für die Fläche.

## II. Umweltbericht

Im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und allen umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt sind.

#### 1. Kurzdarstellung des Planungsinhaltes und der Planungsziele

<b>Art des Gebiets</b> (Inhalt, Art und Umfang)	Sonderbaufläche „Solarpark“
<b>Art der Bebauung</b> (Ziele, Festsetzungen)	Freiflächenphotovoltaikanlage
<b>Fläche Änderung</b>	Ca. 1,44 ha

#### 2. Fachziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung

<b>Bodenschutz</b>  <i>Berücksichtigung im Bebauungsplan</i>	Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen, sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden  <i>Die geplante Bebauung geht zwangsläufig mit Verlusten der natürlichen Bodenfunktionen einher. Hierfür ist eine entsprechende Kompensation vorgesehen. Es werden Maßnahmen zum schonenden Umgang mit Böden festgesetzt.</i>
--	--

<b><u>Immissionsschutz</u></b>  <i>Berücksichtigung im Bebauungsplan</i>	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm, Schadstoffe)  <i>Durch die geplante PV-Anlage ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm- oder Schadstoffemissionen auszugehen.</i>
<b><u>Wasserschutz</u></b>  <i>Berücksichtigung im Bebauungsplan</i>	Schutz von Grundwasser, Oberflächenwasser, Erhalt der natürlichen Rückhaltefähigkeit für Niederschläge  <i>Es werden Maßnahmen zum Erhalt der natürlichen Rückhaltefunktion für Niederschläge festgesetzt.</i>
<b><u>Natur- und Landschaftsschutz</u></b>  <i>Berücksichtigung im Bebauungsplan</i>	Artenschutz, Schutz und Erhalt von Lebensräumen, Erholungsfunktion der Landschaft erhalten  <i>Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt eine Erfassung der Artengruppe Reptilien. Maßnahmen zum Schutz dieser Artengruppe werden im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens festgesetzt.</i>
<b><u>Schutzgebiete</u></b>  <i>Berücksichtigung im Bebauungsplan</i>	Erhalt gesetzlich geschützter Biotope und Schutzgebiete  <i>Es findet ein Eingriff in nach § 30 BNatSchG und FFH-RL geschützte magere Flachland-Mähwiesen statt. Ein entsprechender Ausgleich wird im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens festgesetzt. Schutzabstände zu gesetzlich geschützten Biotopen (hier Feldhecken) werden eingehalten und festgesetzt.</i>

### 3. Bestandsaufnahme der Aspekte des Umweltschutzes und deren Bewertung

Die im Weiteren dargestellte Bestandsaufnahme entspricht dem Kenntnisstand zum Abschluss der Bestandsaufnahmen im Oktober 2024. Artenschutzrechtliche Untersuchungen fanden im Frühjahr und Spätsommer 2024 zu der Artengruppe der Reptilien statt.

<b>Gebietscharakterisierung (derzeitiger Umweltzustand)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nördliche Fläche: Grünland mit typischen Arten der Magerwiesen mittlerer Standorte [FFH-LRT 6510], Feldhecken im Westen und nordexponierte Straßenböschungsbereiche</li> <li>- Südliche Fläche: Grünland mit typischen Arten der Fettwiesen mittlerer Standorte, Einzelbäume und Gebüsch im Osten und beginnende Sukzession im zentralen Böschungsbereich, südexponierte Straßenböschung</li> </ul>	
<b>Schutzgut</b>	<b>Kurze Beschreibung</b>	<b>Kurze Bewertung</b>
<b>Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume</b>	<u>Lebensräume, Biotopstrukturen</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Magerwiese (33.43)</li> <li>- Fettwiese (33.41)</li> <li>- Feldhecke (41.22)</li> <li>- Gebüsch (42.20)</li> <li>- Ruderalvegetation (35.64)</li> </ul> <u>Reptilien</u> Es besteht Habitatpotenzial auf den südexponierten Böschungsbereichen  <u>Haselmaus</u> Es besteht Habitatpotenzial in den Feldhecken	Das Grünland auf der nördlichen Teilfläche entspricht in seiner Ausprägung einer Magerwiese mittlerer Standorte und ist daher nach FFH-RL und § 30 BNatSchG geschützt.  Untersuchungen zur Zauneidechse können ein Vorkommen der Art ausschließen.  In die angrenzenden Feldhecken wird nicht eingegriffen. Es fanden daher keine Untersuchungen zu der

	<p><u>Gehölzbrütende Vogelarten</u> Es besteht Habitatpotenzial in den Feldhecken</p> <p><u>Vogelarten des Offenlands</u> Es besteht kein Habitatpotenzial</p>	<p>Haselmaus und gehölzgebundenen Brutvögeln statt.</p> <p>Ein Vorkommen von Offenlandvogelarten ist durch die Lage des Geltungsbereiches innerhalb der Auf- und Abfahrtsschleifen der B28 unwahrscheinlich.</p>
<b>Boden</b>	<p><u>Geologie:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lösslehm</li> <li>- holozäne Abschwemmmassen</li> </ul> <p><u>Boden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erodierte Parabraunerde</li> <li>- Gley-Kolluvium</li> </ul> <p><u>Fläche:</u> 1,45 ha Grünland</p> <p><u>Altlasten:</u> es sind keine Altlasten bekannt</p>	<p>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: <b>mittel-hoch, hoch</b></p> <p>Natürliche Bodenfruchtbarkeit: <b>hoch, hoch-sehr hoch</b></p> <p>Filter und Puffer für Schadstoffe: <b>hoch</b></p> <p>Gesamtbewertung natürliche Böden: <b>mittel-hoch</b></p>
<b>Wasser</b>	<p><u>Hydrogeologische Einheit:</u> Löss- und Verschwemmungssedimente auf Arietenkalk (Unterjura)</p> <p>Kluftgrundwasserleiter (Arietenkalk-Formation)</p> <p>Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßig bis sehr geringer Ergiebigkeit</p> <p><u>Oberflächen- und Fließgewässer:</u> Keine Gewässer im Untersuchungsgebiet</p> <p><u>Starkregen:</u> Keine bevorzugte Oberflächenabflussbahnen bei Starkregenereignissen oder erhöhte Bodenerosionsgefährdung</p>	<p>Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung durch die Deckschichten hoch (Löss- und Verschwemmungssedimente)</p> <p>Geringes Risiko für die Folgen von Starkregenereignissen</p>
<b>Luft / Klima Schutz des Menschen und seiner Gesundheit</b>	<p><u>Luftbelastung:</u> Vorbelastung durch den Verkehr</p> <p><u>Lärm:</u> Vorbelastung durch den Verkehrslärm (65 bis über 75 dB(A))</p> <p><u>Globalstrahlung:</u> 1.107 kWh/m<sup>2</sup></p> <p><u>Klima:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hohe Inversionshäufigkeit</li> <li>- Schlechte Durchlüftung</li> <li>- Prognostizierte Zunahme von Starkniederschlagsereignissen und sommerlichen Hitzebelastungen</li> <li>- Kaltluftentstehungsfläche</li> </ul>	<p>Großräumig keine erhöhten Luftbelastungswerte (modelliert)</p> <p>Erheblich erhöhte Lärmbelastungswerte</p> <p>Eignung für die Nutzung von Solarenergie liegt vor.</p> <p>Mittlere Gesamtvulnerabilität des Landkreises Tübingen hinsichtlich der Phänomene des Klimawandels</p>

<b>Landschaftsbild und Erholung</b>	<u>Landschaftsbild:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine naturraumtypischen Elemente vorhanden</li> <li>- Keine relevanten Sichtachsen</li> <li>- Vorbelastung durch Verkehrsinfrastruktur</li> </ul> <u>Erholung:</u> Keine Erholungsinfrastruktur im Geltungsbereich.	Geringe Eigenart und Vielfalt bezogen auf das Landschaftsbild  Visuelle Verletzlichkeit gering, da nur aus dem Nahbereich gut einsehbar. Keine Fernwirksamkeit.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Keine archäologischen Denkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter im Geltungsbereich bekannt.	

#### 4. Voraussichtlich erheblich beeinflusste Schutzgüter

Schutzgut	erheblich	nicht erheblich / gering	Bemerkung
<b>Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume</b>	x		Verlust einer Mageren Flachland-Mähwiese (FFH-LRT 6510, §30-Biotop). Es ist eine Ausnahmegenehmigung sowie ein flächiger Ausgleich mit Faktor 1,5 erforderlich.
<b>Boden</b>	x		Minderung von Bodenfunktionen durch geringfügige Beanspruchung von Böden durch die Aufständigung der Module und Verlegung der Kabel. Verlust von Bodenfunktionen durch Zufahrten und kleinflächige Versiegelung
<b>Wasser</b>		x	Das Niederschlagswasser kann auf der Fläche versickert werden, es sind nur geringfügige Versiegelungen geplant.
<b>Luft / Klima</b>		x	Durch die Nutzung erneuerbarer Energien wird der Ausstoß an THG im Vergleich zur Nutzung von fossilen Energieträgern reduziert und den Klimazielen der Bundesregierung entsprochen. Der geringe Versiegelungsgrad der Anlage führt zu keiner verstärkten Aufheizung des Gebietes. Die grünlandwirtschaftliche Nutzung der Flächen bleibt bestehen, die Flächen können weiterhin als Kaltluftentstehungsflächen dienen.
<b>Landschaftsbild und Erholung</b>		x	Die Fläche ist vornehmlich aus dem Nahbereich einsehbar. Eine Fernwirksamkeit besteht aufgrund der Geländetopographie nicht.
<b>Weitere Aspekte zum Schutz des Menschen und seiner Gesundheit</b>		x	Lufthygienische Parameter sowie Lärmeinwirkungen sind für die geplante Nutzung nicht relevant.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>		x	Keine Betroffenheit

#### 5. Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

##### 5.1 Erforderlichkeit der Eingriffsregelung:

Für Flächen im Außenbereich besteht kein Baurecht. Es ist daher eine Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 13-18 BNatSchG notwendig. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist Teil der Umweltprüfung des Büro Menz (Anlage 5).

## 5.2 Vorgesehene Maßnahmen

Schutzgut	Maßnahmen (Vermeidung (Vm), Verringerung (Vr), Ausgleich (A))
<b>Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume</b>	Es sind keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.  Abstand zu gesetzlich geschützter Feldhecke (Vm) Erhalt von Einzelbäumen (Vm) Beschränkungen der Grünlandnutzung (A) Entwicklung von Magerwiesen (planextern) (A)
<b>Boden</b>	Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden (Vr)
<b>Wasser</b>	Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge (Vr) Versickerung von Niederschlagswasser (Vm)
<b>Luft / Klima, menschliche Gesundheit</b>	-
<b>Landschaftsbild und Erholung</b>	Eingrünung der Einfriedung (Vr)
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	-

Im Rahmen der Eingriffsregelung werden die Beeinträchtigungen im Detail erfasst, für die betroffenen Schutzgüter werden im Laufe des weiteren Verfahrens Kompensationsmaßnahmen ausgearbeitet. Zur Erfassung des Artenbestandes werden entsprechende Untersuchungen durchgeführt und eventuell erforderliche Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes berücksichtigt.

## 6. Prognose der Umweltentwicklung bei Planungsdurchführung und Null-Variante und deren Bewertung

### 6.1 Prognose bei Null-Variante (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die bestehende Nutzung der Flächen erhalten, sodass sich voraussichtlich der Umweltzustand nicht wesentlich ändert. Eine Ausnahmegenehmigung für die Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen wird nicht erforderlich. Beeinträchtigungen von Grund und Boden treten nicht ein.

### 6.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Durchführung der Planung wird ein Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und dem Erreichen gesetzlich verankerter Klimaschutzziele geleistet. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind durch den Verlust einer Mageren Flachland-Mähwiese (FFH-LRT 6510, § 30-Biotop) sowie eine geringfügige Beanspruchung und Beeinträchtigung von Böden gegeben.

## 7. Vorgehensweise bei der Durchführung der Umweltprüfung

Für diesen Umweltbericht liegen folgende Daten vor:

<b><u>Berücksichtigte Fachpläne und allgemeine Datengrundlagen</u></b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Daten- und Kartendienst der LUBW</li> <li>• Bodenkarte und Hydrogeologische Karte des LGRB</li> <li>• Klimafolgen online (Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung)</li> <li>• Regionalplan Neckar-Alb 2013</li> <li>• Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan NBV Reutlingen-Tübingen</li> </ul>
<b><u>Gebietsbezogene Grundlagen</u></b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Potenzialabschätzung Artenschutz (menz umweltplanung, 2023)</li> <li>• Umweltbericht zur 151. Änderung des Flächennutzungsplans Kusterdingen (menz umweltplanung, 2024)</li> </ul>
<b><u>Verwendete Verfahren</u></b>	Die anzuwendenden Methoden sind fachlich übliche Methoden (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz, ÖKVO 2010)
<b><u>Schwierigkeiten und fehlende Erkenntnisse / Untersuchungen</u></b>	Hinzuweisen ist darauf, dass nicht alle Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern – aufgrund der Komplexität von Natur und Landschaft – erfasst, beschrieben und beurteilt werden können. Die Umweltprüfung zeigt jedoch die wichtigsten und bedeutendsten Wechselwirkungen auf.

## **8. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkung (Monitoring)**

Weitere Maßnahmen zur Überwachung eventueller erheblicher Auswirkungen werden im weiteren Verfahren des Bebauungsplans erarbeitet.

## **9. Zusammenfassung Umweltbericht**

Die Gemeinde Kusterdingen plant entlang der B28 die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine grünlandwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Rahmen der Planung kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt. Das geplante Vorhaben entspricht den Klimaschutzzielen der Bundesregierung zum Ausbau erneuerbarer Energien und der Reduktion von Treibhausgasen.

gez.  
Stefan Dvorak